

2015/0284(COD)

21.6.2016

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt
(COM(2015)0627 – C8-0392/2015 – 2015/0284(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Jean-Marie Cavada

Verfasser der Stellungnahmen (*):
Marco Zullo, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
Sabine Verheyen, Ausschuss für Kultur und Bildung

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

Legende der verwendeten Zeichen

- * Beratungsverfahren
- *** Zulassungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ¶ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	37

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt

(COM(2015)0627 – C8-0392/2015 – 2015/0284(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0627),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0392/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Mittwoch, 27. April 2016¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom Freitag, 8. April 2016,²
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0000/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1.

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägungsgrund 1

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission

(1) Da der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, der unter anderem auf dem freien Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit beruht, muss vorgesehen werden, dass die Verbraucher Online-Inhaltedienste, die Zugriff auf Inhalte wie Musik, Spiele, Filme oder Sportberichte bieten, nicht nur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat nutzen können, sondern auch, wenn sie sich vorübergehend in anderen Mitgliedstaaten der Union aufhalten. Daher sollten Hindernisse für den Zugriff auf solche Online-Inhaltedienste und deren **grenzüberschreitende** Nutzung beseitigt werden.

Geänderter Text

(1) **Der Zugang der Verbraucher zur grenzüberschreitenden Portabilität von zuvor legal in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat erworbenen Online-Inhaltediensten ist für das gute Funktionieren des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung.** Da der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, der unter anderem auf dem freien Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit beruht, muss vorgesehen werden, dass die Verbraucher Online-Inhaltedienste, die Zugriff auf Inhalte wie Musik, Spiele, Filme oder Sportberichte bieten, nicht nur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat nutzen können, sondern auch, wenn sie sich **beispielsweise aus Gründen der Freizeitgestaltung, aus geschäftlichen Gründen oder zu Studienzwecken** vorübergehend in anderen Mitgliedstaaten der Union aufhalten. Daher sollten Hindernisse für den Zugriff auf solche Online-Inhaltedienste und deren grenzüberschreitende Nutzung insbesondere in Bereichen, in denen die Portabilität von Inhalten wenig entwickelt ist, beseitigt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 2.

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die durch die technologische Entwicklung bedingte Verbreitung von tragbaren Geräten wie Tablets und Smartphones erleichtert zunehmend die Nutzung von Online-Inhaltediensten, da sie einen vom Standort des Verbrauchers unabhängigen Zugang zu solchen Diensten

Geänderter Text

(2) Die durch die technologische Entwicklung bedingte Verbreitung von tragbaren Geräten wie Tablets und Smartphones erleichtert zunehmend die Nutzung von Online-Inhaltediensten, da sie einen vom Standort des Verbrauchers unabhängigen Zugang zu solchen Diensten

ermöglicht. Seitens der Verbraucher gibt es eine schnell wachsende Nachfrage nach Zugang zu Inhalten und innovativen Online-Diensten *nicht nur in ihrem Heimatland, sondern auch, wenn sie* sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten.

ermöglicht. Seitens der Verbraucher gibt es eine schnell wachsende Nachfrage nach Zugang zu Inhalten und innovativen Online-Diensten. *Es empfiehlt sich, dieses neue Konsumverhalten mit Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Online-Inhaltdiensten für Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten, zu begleiten. Der Begriff „vorübergehender Aufenthalt“ sollte dem Zweck der vorliegenden Verordnung entsprechen, nämlich den Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten und normalerweise in ihren Wohnsitzmitgliedstaat zurückkehren, eine grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltdiensten zu bieten.*

Or. fr

Änderungsantrag 3.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission

(3) Immer häufiger schließen Verbraucher mit Diensteanbietern Verträge über die Bereitstellung von Online-Inhaltdiensten. Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten, können jedoch häufig nicht auf die Online-Inhaltdienste, für die sie in ihrem *Heimatland* ein Nutzungsrecht erworben haben, zugreifen und sie nutzen.

Geänderter Text

(3) Immer häufiger schließen Verbraucher mit Diensteanbietern Verträge über die Bereitstellung von Online-Inhaltdiensten. Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten, können jedoch häufig nicht auf die Online-Inhaltdienste, für die sie in ihrem *Wohnsitzmitgliedstaat* ein Nutzungsrecht erworben haben, zugreifen und sie nutzen.

Or. fr

Änderungsantrag 4.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Bereitstellung dieser Dienste für Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, steht eine Reihe von Hindernissen entgegen. Bestimmte Online-Dienste umfassen Inhalte wie Musik, Spiele oder Filme, die nach Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. **Hindernisse für die grenzüberschreitende** Portabilität von Online-Inhaltediensten **ergeben sich insbesondere daraus, dass für die Übertragungsrechte für urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte wie audiovisuelle Werke häufig Gebietslizenzen vergeben werden und dass sich die Anbieter von Online-Diensten dafür entscheiden können, nur bestimmte Märkte zu bedienen.**

Geänderter Text

(4) Der Bereitstellung dieser Dienste für Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, steht eine Reihe von Hindernissen entgegen. Bestimmte Online-Dienste umfassen Inhalte wie Musik, Spiele oder Filme, die nach Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. **Gegenwärtig unterscheiden sich die mit der grenzüberschreitenden** Portabilität von Online-Inhaltediensten **verbundenen Probleme je nach Bereich: während die Musikbranche beginnt, ihre Probleme dadurch zu lösen, dass sie unter Anwendung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} multiterritoriale oder paneuropäische Lizenzen anbietet, bestehen im audiovisuellen Sektor, in dem das territoriale Lizenzmodell vorherrschend ist, Schwierigkeiten mit der Anpassung an die Logik der Portabilität. Die vorliegende Verordnung soll es ermöglichen, die Summe der Schwierigkeiten bei der Anpassung an die Portabilität in allen betroffenen Sektoren zu lösen, ohne das durch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Union garantierte hohe Schutzniveau zu beeinträchtigen.**

^{1a} Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebetslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Änderungsantrag 5.**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Dies gilt auch für andere Inhalte wie Berichte über Sportereignisse, die zwar nicht nach Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, aber nach nationalem Recht durch das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder andere spezifische Rechtsvorschriften geschützt sein können; für diese Inhalte werden von den Veranstaltern häufig ebenfalls Gebietslizenzen vergeben, oder sie werden von den Online-Diensteanbietern nur in bestimmten Gebieten angeboten. Die Übertragung solcher Inhalte durch Rundfunkveranstalter wäre durch verwandte Schutzrechte geschützt, die auf Unionsebene harmonisiert worden sind. Zudem umfasst die Übertragung dieser Inhalte häufig urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Musik, Videosequenzen als Vor- oder Nachspann oder Grafiken. Darüber hinaus sind bestimmte Aspekte solcher Übertragungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung oder Ereignissen von großem Interesse für die Öffentlichkeit zum Zwecke der Kurzberichterstattung durch die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²² harmonisiert worden. Und schließlich umfassen audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU auch Dienstleistungen, die Zugriff auf Inhalte wie Sportberichte, Nachrichten oder aktuelle Ereignisse bieten.

Geänderter Text

(5) Dies gilt auch für andere Inhalte wie Berichte über Sportereignisse, die zwar nicht nach Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, aber nach nationalem Recht durch das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder andere spezifische Rechtsvorschriften geschützt sein können; für diese Inhalte werden von den Veranstaltern häufig ebenfalls Gebietslizenzen vergeben, oder sie werden von den Online-Diensteanbietern nur in bestimmten Gebieten angeboten. Die Übertragung solcher Inhalte durch Rundfunkveranstalter wäre durch verwandte Schutzrechte geschützt, die auf Unionsebene harmonisiert worden sind. Zudem umfasst die Übertragung dieser Inhalte häufig urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Musik, Videosequenzen als Vor- oder Nachspann oder Grafiken. Darüber hinaus sind bestimmte Aspekte solcher Übertragungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung oder Ereignissen von großem Interesse für die Öffentlichkeit zum Zwecke der Kurzberichterstattung durch die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²² harmonisiert worden. Und schließlich umfassen audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU auch Dienstleistungen, die Zugriff auf Inhalte wie Sportberichte, Nachrichten oder aktuelle Ereignisse bieten. **Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verlangt, dass die**

Europäische Union nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der Verträge die kulturellen Aspekte ihrer Tätigkeit berücksichtigt. Ebenso sollte gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union die im UNESCO-Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vorgesehene Respektierung kultureller Vielfalt berücksichtigt werden.

²² Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

²² Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95, 15.4.2010, S. 1).

Or. fr

Änderungsantrag 6.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Kommission

(6) Daher werden Online-Inhaltedienste immer häufiger in Paketen vermarktet, in denen nicht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte von urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten nicht getrennt werden können, ohne den Wert der für Verbraucher erbrachten Dienstleistung erheblich zu mindern. Dies ist vor allem bei Premiuminhalten in Bezug auf Sport- oder andere Veranstaltungen der Fall, die für die Verbraucher von erheblichem Interesse sind. Damit Diensteanbieter den Verbrauchern uneingeschränkten Zugriff auf ihre Online-Inhaltedienste bieten können, muss diese Verordnung auch

Geänderter Text

(6) Daher werden Online-Inhaltedienste immer häufiger in Paketen vermarktet, in denen nicht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte von urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten nicht getrennt werden können, ohne den Wert der für Verbraucher erbrachten Dienstleistung erheblich zu mindern. Dies ist vor allem bei Premiuminhalten in Bezug auf Sport- oder andere Veranstaltungen der Fall, die für die Verbraucher von erheblichem Interesse sind. Damit Diensteanbieter den Verbrauchern, **wenn sich diese vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem**

solche von Online-Inhaltediensten genutzten Inhalte erfassen und daher für audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU sowie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern in ihrer Gesamtheit gelten.

Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, uneingeschränkter Zugriff auf ihre Online-Inhaltedienste bieten können, muss diese Verordnung auch solche von Online-Inhaltediensten genutzten Inhalte erfassen und daher für audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU sowie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern in ihrer Gesamtheit gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 7.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a Eine kontrollierte, gesteuerte und verhältnismäßige Umsetzung der grenzüberschreitenden Portabilität wird den dadurch Begünstigten ein zusätzliches Mittel des Zugangs zu Online-Inhaltediensten und ein Mittel zur Bekämpfung jeglicher illegalen Nutzung dieser Dienste bieten.

Or. fr

Änderungsantrag 8.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Rechte an Werken und anderen Schutzgegenständen sind unter anderem durch die ***Richtlinie*** 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³, ***die Richtlinie*** 2001/29/EG des ***Europäischen Parlaments und des Rates***²⁴, ***die Richtlinie*** 2006/115/EG des

(7) Die Rechte an Werken und anderen Schutzgegenständen sind unter anderem durch die ***Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates*** 96/9/EG²³, 2001/29/EG²⁴, 2006/115/EG²⁵, 2009/24/EG²⁶ ***und 2014/26/EU*** harmonisiert worden.

Europäischen Parlaments und des Rates²⁵
und **die Richtlinie 2009/24/EG des**
Europäischen Parlaments und des Rates²⁶
harmonisiert worden.

²³ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

²⁴ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

²⁵ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

²⁶ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

²³ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

²⁴ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

²⁵ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

²⁶ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

Or. fr

Änderungsantrag 9.

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägungsgrund 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Der Erwerb einer Lizenz für die betreffenden Rechte ist nicht immer möglich, insbesondere wenn für Rechte an Inhalten ausschließliche Lizenzen vergeben werden. Um den Gebietsschutz zu gewährleisten, müssen sich Anbieter von

Geänderter Text

(10) Der Erwerb einer Lizenz für die betreffenden Rechte ist nicht immer möglich, insbesondere wenn für Rechte an Inhalten ausschließliche Lizenzen vergeben werden. Um den Gebietsschutz zu gewährleisten, müssen sich Anbieter von

Online-Diensten in ihren Lizenzverträgen mit Rechteinhabern (insbesondere Rundfunk- und Ereignisveranstaltern) häufig verpflichtet, ihre Abonnenten daran zu hindern, außerhalb des Gebiets, für das den Diensteanbietern die Lizenz erteilt wird, auf ihren Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen. *Wegen dieser ihnen auferlegten Beschränkungen müssen die Anbieter beispielsweise den Zugriff auf ihre Dienste über IP-Adressen, die sich außerhalb des betreffenden Gebietes befinden, unterbinden. Eines der Hindernisse für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten liegt daher in den Verträgen zwischen den Anbietern von Online-Diensten und ihren Abonnenten, in denen sich die Gebietsschutzklauseln widerspiegeln, die in den Verträgen zwischen diesen Diensteanbietern und den Rechteinhabern enthalten sind.*

Online-Diensten in ihren Lizenzverträgen mit Rechteinhabern (insbesondere Rundfunk- und Ereignisveranstaltern) häufig verpflichtet, ihre Abonnenten daran zu hindern, außerhalb des Gebiets, für das den Diensteanbietern die Lizenz erteilt wird, auf ihren Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen. *Unter Einhaltung des Grundsatzes der Territorialität, der für die solide Entwicklung und dauerhafte Finanzierung des europäischen audiovisuellen und kinematografischen Sektors unverzichtbar ist, soll die vorliegende Verordnung den Bedarf an Portabilität von Online-Inhaltediensten aller Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, befriedigen.*

Or. fr

Änderungsantrag 10.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zudem hat der Gerichtshof *in den verbundenen Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, Football Association Premier League u. a., ECLI:EU:C:2011:631*, entschieden, dass bestimmte Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen nicht mit dem Ziel gerechtfertigt werden können, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen.

Geänderter Text

(11) Zudem hat der Gerichtshof in *einem Urteil vom 4. Oktober 2011 im Zusammenhang mit der Liveübertragung von Sportereignissen durch den Rundfunk per Satellit* entschieden, dass bestimmte Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen nicht mit dem Ziel gerechtfertigt werden können, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, *wenn solche Einschränkungen über das vernünftigerweise für den auf diese Rechte bezogenen spezifischen Schutz Notwendige hinausgehen.*

Änderungsantrag 11.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Kommission

(12) Ziel dieser Verordnung ist daher, **den rechtlichen Rahmen anzupassen, damit die Lizenzvergabe nicht länger ein Hindernis für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten in der Union darstellt und damit die grenzüberschreitende Portabilität gewährleistet werden kann.**

Geänderter Text

(12) Ziel dieser Verordnung ist daher, **mit dem Ziel eines gemeinsamen Ansatzes bezüglich der Bereitstellung von Online-Inhaltediensten an Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, den rechtlichen Rahmen in Bezug auf das Urheber- und verwandte Schutzrechte anzupassen. Die grenzüberschreitende Portabilität soll eindeutig vom Konzept eines grenzüberschreitenden Zugangs unterschieden werden, der in keiner Weise in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fällt.**

Änderungsantrag 12.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission

(16) Diese Verordnung sollte für Online-Inhaltedienste gelten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden. Die Anbieter solcher Dienste sind in der Lage, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten zu überprüfen. Das

Geänderter Text

(16) Diese Verordnung sollte für Online-Inhaltedienste gelten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden. Die Anbieter solcher Dienste sind in der Lage, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten zu überprüfen. Das

Recht auf Nutzung eines Online-Inhaltendienstes sollte unabhängig davon als gegen Zahlung eines Geldbetrags erworben angesehen werden, ob diese Zahlung unmittelbar an den Anbieter des Online-Inhaltendienstes oder an eine andere Partei geleistet wird, zum Beispiel den Anbieter eines Pakets aus einem Telekommunikationsdienst und einem von einem anderen Anbieter betriebenen Online-Inhaltendienst.

Recht auf Nutzung eines Online-Inhaltendienstes sollte unabhängig davon als gegen Zahlung eines Geldbetrags erworben angesehen werden, ob diese Zahlung unmittelbar an den Anbieter des Online-Inhaltendienstes oder an eine andere Partei geleistet wird, zum Beispiel den Anbieter eines Pakets aus einem Telekommunikationsdienst und einem von einem anderen Anbieter betriebenen Online-Inhaltendienst. **Die Zahlung obligatorischer Gebühren für öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste darf nicht zu einem Vergleich Letzterer mit entgeltpflichtigen Online-Inhaltendiensten führen.**

Or. fr

Änderungsantrag 13.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Kommission

(17) Online-Inhaltendienste, **die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, sollten ebenfalls unter diese Verordnung fallen, soweit die Anbieter den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten überprüfen.** Online-Inhaltendienste, **die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden und deren Anbieter den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten nicht überprüfen, sollten nicht** in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, **da ihre Einbeziehung eine wesentliche Änderung der Art und Weise, wie diese Dienste bereitgestellt werden, und unverhältnismäßige Kosten nach sich ziehen würde. Die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates der Abonnenten sollte sich auf Informationen wie die Zahlung einer Gebühr für andere im Wohnsitzmitgliedstaat erbrachte**

Geänderter Text

(17) **Die Mehrheit der Anbieter unentgeltlicher** Online-Inhaltendienste **überprüfen nicht in vernünftigem Maße** den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Nutzer **zum aktuellen Zeitpunkt, die erforderlichen Überprüfungs Mittel entsprechen im allgemeinen nicht den Bereitstellungsformen ihrer Dienste. Manche dieser Anbieter wenden unterdessen bereits seriöse Mittel zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates ihrer Nutzer an oder sind dabei, solche Mittel einzuführen. Um diese Entwicklung zu fördern, sollten** Online-Inhaltendienste, **die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, im Interesse des Verbrauchers und ohne die Anbieter, deren technische und finanzielle Mittel begrenzt sind, zu benachteiligen, sollte für Online-Inhaltendienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt**

Dienstleistungen, das Bestehen eines Vertrags für einen Internet- oder Telefonanschluss, die IP-Adresse oder andere Authentifizierungsmittel stützen, sofern sie dem Anbieter hinreichende Anhaltspunkte für den Wohnsitzmitgliedstaat seiner Abonnenten bieten.

werden, die Möglichkeit bestehen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu fallen, sofern deren Anbieter den Anforderungen bezüglich der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates der Abonnenten gemäß Artikel 3 dieser Verordnung entsprechen. Wenn diese Anbieter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollten sie sich an die gleichen Verpflichtungen halten, wie sie in dieser Verordnung für die Anbieter von Online-Inhaltdiensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags erbracht werden, vorgesehen sind. Die Anbieter der Dienste sollten sich außerdem das Recht vorbehalten können, geeignete Mittel zur Unterrichtung der Nutzer, aber auch der Rechteinhaber zu entwickeln, um einen hohen Schutz der Inhaber der Urheberrechte an diesen Dienstleistungen sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 14.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltdiensten zu gewährleisten, muss von den Online-Diensteanbietern verlangt werden, dass sie ihren Abonnenten die Nutzung des Dienstes in dem Mitgliedstaat, in dem diese sich vorübergehend aufhalten, ermöglichen, indem sie ihnen Zugriff auf dieselben Inhalte für dieselben Arten und dieselbe Zahl von Geräten, für dieselbe Zahl von Nutzern und mit demselben Funktionsumfang gewähren wie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat. Diese Verpflichtung ist verbindlich; die Parteien können sie daher nicht ausschließen, davon abweichen oder ihre Wirkungen abändern.

Geänderter Text

(18) Um die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltdiensten zu gewährleisten, muss von den Online-Diensteanbietern verlangt werden, dass sie ihren Abonnenten die Nutzung des Dienstes in dem Mitgliedstaat, in dem diese sich vorübergehend aufhalten, ermöglichen, indem sie ihnen Zugriff auf dieselben Inhalte für dieselben Arten und dieselbe Zahl von Geräten, für dieselbe Zahl von Nutzern und mit demselben Funktionsumfang gewähren wie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat. Diese Verpflichtung ist verbindlich; die Parteien können sie daher nicht ausschließen, davon abweichen oder ihre Wirkungen abändern.

Handlungen eines Diensteanbieters, die den Abonnenten daran hindern würden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Mitgliedstaat auf den Dienst zuzugreifen oder ihn zu nutzen, zum Beispiel eine Beschränkung der Funktionen des Dienstes oder der Qualität seiner Bereitstellung, würden eine Umgehung der Verpflichtung, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen, und damit einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

Handlungen eines Diensteanbieters, die den Abonnenten daran hindern würden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Mitgliedstaat auf den Dienst zuzugreifen oder ihn zu nutzen, zum Beispiel eine Beschränkung der Funktionen des Dienstes oder der Qualität seiner Bereitstellung, würden eine Umgehung der Verpflichtung, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen, und damit einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen. ***Diese Bestimmung sollte jedoch die Anbieter von Online-Inhaltediensten nicht daran hindern, Informationsaktivitäten zu verfolgen, die der Bekämpfung des unbefugten Zugangs und der unbefugten Nutzung der Online-Inhaltedienste oder der Verletzung der Urheberrechte an den durch diese Dienste verbreiteten Inhalten dienen.***

Or. fr

Änderungsantrag 15.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wenn vorgeschrieben würde, dass die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten für Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, die gleiche Qualität wie im Wohnsitzmitgliedstaat haben muss, könnte dies zu hohen Kosten für die Diensteanbieter und damit letztlich für die Abonnenten führen. Es ist daher nicht angebracht, in dieser Verordnung vorzuschreiben, dass der Anbieter eines Online-Inhaltedienstes die Bereitstellung dieses Dienstes in einer höheren Qualität als derjenigen sicherstellen muss, die über

Geänderter Text

(19) Wenn vorgeschrieben würde, dass die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten für Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, die gleiche Qualität wie im Wohnsitzmitgliedstaat haben muss, könnte dies zu hohen Kosten für die Diensteanbieter und damit letztlich für die Abonnenten führen. Es ist daher nicht angebracht, in dieser Verordnung vorzuschreiben, dass der Anbieter eines ***gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten*** Online-Inhaltedienstes die Bereitstellung dieses Dienstes in einer

den lokalen Online-Zugang verfügbar ist, den ein Abonnent während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat gewählt hat. In diesen Fällen sollte der Anbieter nicht haften, wenn die Qualität der Bereitstellung des Dienstes niedriger ist. Hat der Anbieter jedoch ausdrücklich zugesagt, dass den Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in anderen Mitgliedstaaten eine bestimmte Qualität garantiert wird, sollte der Anbieter daran gebunden sein.

höheren Qualität als derjenigen sicherstellen muss, die über den lokalen Online-Zugang verfügbar ist, den ein Abonnent während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat gewählt hat. In diesen Fällen sollte der Anbieter nicht haften, wenn die Qualität der Bereitstellung des Dienstes niedriger ist. Hat der Anbieter den Abonnenten jedoch ausdrücklich eine bestimmte Qualität während eines vorübergehenden Aufenthalts in anderen Mitgliedstaaten garantiert, sollte der Anbieter daran gebunden sein. ***Die Anbieter von Online-Inhaltendiensten sollten sich vergewissern, dass ihre Abonnenten gut über die Bedingungen für die Nutzung der Online-Inhaltendienste in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat informiert sind, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich diese Bedingungen von den in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anwendbaren Bedingungen unterscheiden können.***

Or. fr

Änderungsantrag 16.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit die Anbieter von Online-Inhaltendiensten ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität ihrer Dienste nachkommen können, ohne in einem anderen Mitgliedstaat die betreffenden Rechte zu erwerben, muss vorgesehen werden, dass ***die Diensteanbieter, die im Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten portable Online-Inhaltendienste rechtmäßig bereitstellen***, immer berechtigt sind, diese Dienste für diese Abonnenten auch während eines vorübergehenden

Geänderter Text

(20) Damit die Anbieter von Online-Inhaltendiensten, ***die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, sowie Anbieter von Online-Inhaltendiensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, die beschlossen haben, in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung zu fallen***, ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität ihrer Dienste nachkommen können, ohne in einem anderen Mitgliedstaat die betreffenden Rechte zu erwerben, muss

Aufenthalts dieser Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat bereitzustellen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Bereitstellung eines solchen Online-Inhaltendienstes, der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung als in dem Mitgliedstaat erfolgt gilt, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat.

vorgesehen werden, dass **diese** Diensteanbieter immer berechtigt sind, diese Dienste für diese Abonnenten auch während eines vorübergehenden Aufenthalts dieser Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat bereitzustellen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass, **im Rahmen dieser Verordnung**, die Bereitstellung eines solchen Online-Inhaltendienstes, der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung als in dem Mitgliedstaat erfolgt gilt, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat. **Durch diese Verordnung und insbesondere den Rechtsmechanismus, der die Bereitstellung, den Zugang sowie die Nutzung eines Online-Inhaltendienstes im Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten lokalisiert, sollte den Anbieter von Online-Inhaltendiensten nicht daran hindern, seinen Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, einen Online-Inhaltendienst anzubieten, den er in diesem Mitgliedstaat rechtmäßig anbietet. Es ist wichtig zu präzisieren, dass dieser Rechtsmechanismus zu dem alleinigen Zweck anwendbar sein sollte, die Portabilität von Online-Inhaltendiensten zu fördern.**

Or. fr

Änderungsantrag 17.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die **Diensteanbieter** sollten nicht für die Verletzung von Vertragsbestimmungen haften, die im Widerspruch zu der Verpflichtung stehen, ihren Abonnenten die Nutzung des Dienstes in dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, in dem sie sich

Geänderter Text

(22) Die Anbieter von **Online-Inhaltendiensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden**, sollten nicht für die Verletzung von Vertragsbestimmungen haften, die im Widerspruch zu der Verpflichtung stehen, ihren Abonnenten die Nutzung des

vorübergehend aufhalten. Deshalb sollten Vertragsklauseln zur Untersagung oder Beschränkung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten nicht durchsetzbar sein.

Dienstes in dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, in dem sie sich vorübergehend aufhalten. Deshalb sollten Vertragsklauseln zur Untersagung oder Beschränkung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten nicht durchsetzbar sein. *Den Anbietern von Online-Inhaltediensten sowie den Inhabern der Urheberrechte sollte es nicht gestattet sein, durch Wahl des Gesetzes eines Nicht-EU-Mitgliedstaates als dem auf die zwischen ihnen geschlossenen Verträge anzuwendenden Gesetz die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu umgehen. Dasselbe sollte für die zwischen den Anbietern der Online-Inhaltedienste und den Abonnenten geschlossenen Verträge gelten.*

Or. fr

Änderungsantrag 18.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22a In dieser Verordnung werden mehrere für ihre Anwendung erforderliche Begriffe definiert, darunter der Begriff Wohnsitzmitgliedstaat. Der Wohnsitzmitgliedstaat sollte unter Berücksichtigung der Ziele der vorliegenden Verordnung sowie der Notwendigkeit, deren einheitliche Anwendung in der Union sicherzustellen, bestimmt werden. Bezüglich der aktuellen und künftigen, mit den Online-Inhaltediensten verbundenen Bestimmungen, sollte die Entscheidung, die Portabilität Abonnenten anzubieten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat sich aufhalten, zu keinen vertraglichen Sonderbestimmungen führen können.

Änderungsantrag 19.**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 23***Vorschlag der Kommission*

(23) Die Diensteanbieter sollten sicherstellen, dass ihre Abonnenten ordnungsgemäß über die Bedingungen der Inanspruchnahme von Online-Inhaltendiensten in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten informiert werden. **Die Rechteinhaber sollten nach der Verordnung von den Diensteanbietern verlangen können, mithilfe wirksamer Mittel zu überprüfen, dass der Online-Inhaltedienst im Einklang mit dieser Verordnung bereitgestellt wird. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die verlangten Mittel zumutbar sind und nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgehen. Beispiele für die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen wären Stichproben der IP-Adressen statt ständiger Standortüberwachung, eine transparente Information der Einzelpersonen über die Überprüfungsmitel und deren Zwecke sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen. Da es für die Überprüfung nicht auf den Standort, sondern auf den Mitgliedstaat ankommt, in dem der Abonnent auf den Dienst zugreift, sollten für diesen Zweck keine genauen Standortdaten erhoben und verarbeitet werden. Desgleichen sollte keine Identifizierung des Abonnenten verlangt werden, wenn eine Authentifizierung ausreicht, um den Dienst bereitstellen zu können.**

Geänderter Text

(23) Die Diensteanbieter sollten sicherstellen, dass ihre Abonnenten ordnungsgemäß über die Bedingungen der Inanspruchnahme von Online-Inhaltendiensten in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten informiert werden. **Anbieter, die Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, gegen Zahlung eines Geldbetrags Online-Inhaltedienste bereitstellen**, sollten nach der vorliegenden Verordnung verpflichtet sein, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten mithilfe wirksamer Mittel zu überprüfen. **Die Anbieter der Online-Inhaltedienste sollten sich auf eine Kombination robuster, seriöser und unstrittiger Kriterien stützen können. Die geforderten Mittel sollten angemessen sein und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, das für die Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates des** Abonnenten **notwendig ist.**

Änderungsantrag 20.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Zu diesem Zweck sollten sich die Anbieter auf die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Verifizierungskriterien stützen können. Ziel dieser Liste ist es, ihnen Rechtssicherheit bezüglich der anzuwendenden Verifizierungskriterien zu gewähren. Es ist daher notwendig, die Kriterien zur Verifizierung des gegenüber dem Online-Inhaltdienst angegebenen Mitgliedstaates des gewöhnlichen Aufenthalts in der sachdienlichsten Weise anzupassen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung kann ein Abonnent den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in mehr als einem Mitgliedstaat angeben. Hat der Anbieter von Online-Inhaltdiensten berechnete Zweifel hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts des Abonnenten, so sollte er berechtigt sein, Stichprobenkontrollen durchzuführen oder von dem Abonnenten zu verlangen, auf freiwilliger Basis ergänzende Informationen oder Beweise vorzulegen. Lehnt es der Abonnent ab, diesem Ersuchen nachzukommen, so sollte der Anbieter der Online-Inhaltdienste berechtigt sein, ihm keinen Zugang zur grenzüberschreitenden Portabilität zu gewähren.

Or. fr

Änderungsantrag 21.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 23 b (neu)

(23b) Die Verifizierungskriterien sollten auch eine stichprobenartige Überprüfung der IP-Adresse beinhalten können, sofern diese Überprüfung nicht zu einer exakten Positionsbestimmung des Abonnenten, das heißt der exakten geographischen Position des Letzteren führt, sondern aus einer einfachen Signalisierung Häufigkeit der durch den Abonnenten außerhalb seines Wohnsitzmitgliedstaates hergestellten Verbindungen mit dem Online-Inhaltedienst besteht. Eine solche Kontrolle sollte notwendigerweise im Einklang mit den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 95/46/ES^{1a} und 2002/58/ES^{1b} sein.

^{1a} Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

^{1b} Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, vom 31.7.2002, S. 37).

Or. fr

Änderungsantrag 22.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Diese Verordnung steht im

(24) Diese Verordnung steht im

Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der unternehmerischen Freiheit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, erfolgen und muss mit den Richtlinien 95/46/EG²⁷ und 2002/58/EG²⁸ im Einklang stehen. Insbesondere müssen sich die Diensteanbieter vergewissern, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung für den betreffenden Zweck erforderlich und angemessen ist.

Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der unternehmerischen Freiheit **und dem Eigentumsrecht einschließlich des Urheberrechts**. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, erfolgen und muss mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG im Einklang stehen. Insbesondere müssen sich die Diensteanbieter vergewissern, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung für den betreffenden Zweck erforderlich und angemessen ist. **Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen könnten die Bereitstellung transparenter Informationen für die Abonnenten bezüglich der für die Verifizierung und deren Ziel verwendeten Mittel sowie die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen beinhalten.**

²⁷ **Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).**

²⁸ **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz**

der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), in der Fassung der Richtlinien 2006/24/EG und 2009/136/EG, auch „e-Datenschutz-Richtlinie“ genannt.

Or. fr

Änderungsantrag 23.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Kommission

(26) Verträge zur Erteilung von Lizenzen für Inhalte werden in der Regel für eine relativ lange Laufzeit geschlossen. Daher und um sicherzustellen, dass alle Verbraucher mit Wohnsitz in der Union gleichzeitig und unverzüglich in den Genuss der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten kommen können, sollte diese Verordnung auch für Verträge und Rechte gelten, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die grenzüberschreitende Portabilität eines nach diesem Zeitpunkt bereitgestellten Online-Inhaltedienstes relevant sind. Dies ist auch notwendig, um gleiche Ausgangsbedingungen für die im Binnenmarkt tätigen Diensteanbieter zu gewährleisten, indem es Anbietern, die langfristige Verträge mit Rechteinhabern geschlossen haben, unabhängig davon, ob der Anbieter diese Verträge neu aushandeln kann, ermöglicht wird, ihren Abonnenten die grenzüberschreitende Portabilität anzubieten. Darüber hinaus sollte mit dieser Bestimmung sichergestellt werden, dass Diensteanbieter, die für die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste erforderliche Vereinbarungen treffen, diese Portabilität für die

Geänderter Text

(26) Verträge zur Erteilung von Lizenzen für Inhalte werden in der Regel für eine relativ lange Laufzeit geschlossen. Um daher sicherzustellen, dass alle Verbraucher mit Wohnsitz in der Union gleichzeitig und unverzüglich in den Genuss der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten kommen können, sollte diese Verordnung auch für Verträge und Rechte gelten, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die grenzüberschreitende Portabilität eines nach diesem Zeitpunkt bereitgestellten Online-Inhaltedienstes relevant sind. Dies ist auch notwendig, um gleiche Ausgangsbedingungen für die im Binnenmarkt tätigen Diensteanbieter zu gewährleisten, indem es Anbietern, die langfristige Verträge mit Rechteinhabern geschlossen haben, unabhängig davon, ob der Anbieter diese Verträge neu aushandeln kann, ermöglicht wird, ihren Abonnenten die grenzüberschreitende Portabilität anzubieten. Darüber hinaus sollte mit dieser Bestimmung sichergestellt werden, dass Diensteanbieter, die für die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste erforderliche Vereinbarungen treffen, diese Portabilität für die

Gesamtheit ihrer Online-Inhalte anbieten können. Und schließlich sollten auch die Rechteinhaber ihre bestehenden Lizenzverträge nicht neu aushandeln müssen, damit die Anbieter die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste anbieten können.

Gesamtheit ihrer Online-Inhalte anbieten können. Und schließlich sollten auch die Rechteinhaber ihre bestehenden Lizenzverträge nicht neu aushandeln müssen, damit die Anbieter die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste anbieten können. ***Aus der Anpassung an die Kriterien der vorliegenden Verordnung folgende Änderungen der Nutzungsbedingungen für im Paket angebotene Online-Inhaltdienste, bestehend aus einer Kombination aus elektronischen Kommunikationsdiensten und Online-Inhaltdiensten, sollten für den Abonnenten keinen Anspruch auf Vertragskündigung begründen.***

Or. fr

Änderungsantrag 24.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Die Union unterliegt Verpflichtungen, die sich aus internationalen Verträgen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Rechte ergeben, insbesondere dem am 9. September 1886 unterzeichneten und zuletzt am 28. September 1979 geänderten Berner Abkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und dem in Genf am 20. Dezember 1996 verabschiedeten WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger'' (WPPT). Die in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung festgelegte Rechtsfiktion sollte daher nur in dem spezifischen Fall der Portabilität angewandt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 25.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames Konzept eingeführt, damit die Abonnenten von Online-Inhaltediensten **in der Union** während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Mitgliedstaat auf diese Dienste zugreifen und sie nutzen können.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames Konzept **in der Union** eingeführt, damit die Abonnenten von Online-Inhaltediensten **aus ihrem Wohnsitzmitgliedstaat** während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem **anderen** Mitgliedstaat **vorbehaltlich einer vorherigen effektiven Authentifizierung und Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates** auf diese Dienste zugreifen und sie nutzen können.

Or. fr

Änderungsantrag 26.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Wohnsitzmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Abonnent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

Geänderter Text

c) „Wohnsitzmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Abonnent seinen gewöhnlichen **und tatsächlichen** Aufenthalt hat **und in den er regelmäßig zurückkehrt**;

Or. fr

Änderungsantrag 27.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „vorübergehender Aufenthalt“

Geänderter Text

d) „vorübergehender Aufenthalt“

einen Aufenthalt des Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat;

einen *vorübergehenden* Aufenthalt des Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat;

Or. fr

Änderungsantrag 28.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe e – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

e) „Online-Inhaltedienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die ein Diensteanbieter im Wohnsitzmitgliedstaat online auf portabler Grundlage rechtmäßig erbringt, bei der es sich um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU oder um einen Dienst handelt, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugriffs auf Werke, andere Schutzgegenstände oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und deren Nutzung in linearer Form oder auf Abruf ist, und

und die einem Abonnenten zu vereinbarten Bedingungen erbracht wird, entweder

Geänderter Text

e) „Online-Inhaltedienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die ein Diensteanbieter *für einen Abonnenten* im Wohnsitzmitgliedstaat *desselben* online auf portabler Grundlage rechtmäßig erbringt, bei der es sich um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU oder um einen Dienst handelt, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugriffs auf Werke, andere Schutzgegenstände oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und deren Nutzung in linearer Form oder auf Abruf ist,

Or. fr

Änderungsantrag 29.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe e – Unterabsatz 2 – Ziffer 2

Vorschlag der Kommission

(2) ohne Zahlung eines Geldbetrags, sofern der Wohnsitzmitgliedstaat des

Geänderter Text

(2) ohne Zahlung eines Geldbetrags, sofern der *Anbieter beschlossen hat*,

Abonnenten vom Anbieter überprüft wird;

**Mittel zur Verifizierung des
Wohnsitzmitgliedstaates des Abonnenten
im Sinne der Artikel 3a und 3b
anzuwenden;**

Or. fr

Änderungsantrag 30.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes ermöglicht es einem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, auf den Online-Inhaltendienst zuzugreifen und ihn zu nutzen.

Geänderter Text

(1) Der Anbieter eines **gegen Zahlung eines Geldbetrags erbrachten** Online-Inhaltendienstes ermöglicht es einem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, auf den Online-Inhaltendienst zuzugreifen und ihn zu nutzen.

Or. fr

(Die Nummerierung in der französischen Fassung [des Vorschlags der Kommission] ist fehlerhaft und sollte korrigiert werden.)

Änderungsantrag 31.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes **teilt dem** Abonnenten **mit**, in **welcher Qualität** der Online-Inhaltendienst nach Absatz 1 bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(3) Der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes **informiert den** Abonnenten **über die potentiellen Qualitätsvarianten, in denen** der Online-Inhaltendienst nach Absatz 1 **auf seiner Internetseite** bereitgestellt wird.

Or. fr

(Die Nummerierung in der französischen Fassung [des Vorschlags der Kommission] ist

fehlerhaft und sollte korrigiert werden.)

Änderungsantrag 32.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a Der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes darf die Portabilität seiner Dienste gemäß Artikel 3 Absatz 1 auf bestimmte Technologien oder Geräte beschränken.

Or. fr

(Die Nummerierung in der französischen Fassung [des Vorschlags der Kommission] ist fehlerhaft und sollte korrigiert werden.)

Änderungsantrag 33.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b Vertragsklauseln, die auf die Untersagung oder Beschränkung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten abzielen, sind im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht anwendbar.

Or. fr

(Die Nummerierung in der französischen Fassung [des Vorschlags der Kommission] ist fehlerhaft und sollte korrigiert werden.)

Änderungsantrag 34.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

***Grenzüberschreitende Portabilität von
ohne Zahlung eines Geldbetrags
bereitgestellten Online-Inhaltdiensten***

- 1. Der Anbieter eines ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltdienstes kann entscheiden, ob er seinen vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat sich aufhaltenden Nutzern den Zugang zu diesen Online-Inhaltdienst und die Nutzung desselben unter der Bedingung der Erfüllung der mit der Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates der Nutzer im Sinne von Artikel 3 b verbundenen technischen Anforderungen gestattet.***
- 2. Falls der Anbieter eines ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltdienstes entscheidet, den Online-Inhaltdienste gemäß Absatz 1 bereitzustellen, informiert er darüber seine Nutzer und die Inhaber der Schutzrechte vor der tatsächlichen Bereitstellung des Dienstes.***
- 3. Falls der Anbieter eines ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltdienstes entscheidet, den Online-Inhaltdienste gemäß Absatz 1 bereitzustellen, gelten für ihn die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.***

Or. fr

Änderungsantrag 35.

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)**

Artikel 3b

Überprüfungsmittel

1. Die Anbieter von Online-Inhaltendiensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, und die Anbieter von Online-Inhaltendiensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, die beschlossen haben, einen Dienst im Sinne von Artikel 3a bereitzustellen, verwenden wirksame Mittel zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates ihrer Abonnenten. Diese Mittel sind angemessen und gehen nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.

2. Um die in Absatz 1 genannte Verpflichtung zu erfüllen, stützt sich der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes auf eine Kombination aus zwei der folgenden Verifizierungskriterien:

a) Personalausweis, elektronischer Personalausweis oder ein anderes gültiges Dokument, das als Nachweis für den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten dient;

b) Bankdetails wie z.B. Bankkonto, Kredit- oder Debitkarte des Abonnenten in seinem Wohnsitzmitgliedstaat;

c) Ort der Installation eines Decoders oder sonstigen Datenträgers für den Zugang zu den betreffenden Online-Inhaltendiensten;

d) Internet- oder Telefonvertrag oder eine andere Art eines ähnlichen Vertrags, der einen Abonnenten mit einem Mitgliedstaat verbindet;

e) durch den Abonnenten erfolgende Zahlung einer Gebühr für sonstige Dienste, die in dem betreffenden Mitgliedstaat bereitgestellt werden, wie etwa der öffentliche Rundfunk;

f) *periodische Verifizierung der IP-Adresse oder Bestimmung des Mitgliedstaates mithilfe anderer Mittel zur Geolokalisierung;*

g) *Nachweis der Zahlung lokaler Steuern, falls die betreffenden Informationen öffentlich sind;*

h) *alle sonstigen Verifizierungskriterien, die das gleiche Sicherheitsniveau wie die zuvor genannten Kriterien gewährleisten, die zuvor zwischen dem Anbieter der Online-Inhaltdienste und dem Rechteinhaber vereinbart worden sind und den laufenden Vertrag nicht in Frage stellen.*

3. *Der Anbieter ist berechtigt, vom Abonnenten die freiwillige Bereitstellung von Informationen zu fordern, die für die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates erforderlich sind. Entscheidet der Abonnent, die vom Anbieter der Online-Inhaltdienste verlangten Informationen zur Verifizierung seines Wohnsitzmitgliedstaates nicht zur Verfügung zu stellen, ist Letzterer berechtigt, ihm die Portabilität seiner Online-Inhaltdienste gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht anzubieten, und dies solange es ihm nicht möglich ist, den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten mittels der in Artikel 3 b Absatz 2 aufgeführten Kriterien zu verifizieren.*

Or. fr

Änderungsantrag 36.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Die Bereitstellung eines Online-Inhaltdienstes für einen Abonnenten sowie der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung durch *einen* Abonnenten

Geänderter Text

Die Bereitstellung eines Online-Inhaltdienstes für einen Abonnenten, *der sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als seinem*

nach Artikel 3 Absatz 1 gelten als **ausschließlich** im Wohnsitzmitgliedstaat erfolgt, auch für die Zwecke der Richtlinie 96/9/EG, der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 2006/115/EG, der Richtlinie 2009/24/EG und der Richtlinie 2010/13/EU.

Wohnsitzmitgliedstaat aufhält, sowie der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung durch **diesen** Abonnenten nach Artikel 3 Absatz 1 **gelten als nur** im Wohnsitzmitgliedstaat **stattfindend ausschließlich zum Zwecke der Anwendung der vorliegenden Verordnung**.

Or. fr

Änderungsantrag 37.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(5) Vertragsbestimmungen, die insbesondere im Verhältnis zwischen Inhabern des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, Inhabern sonstiger für die Nutzung der Inhalte im Rahmen von Online-Inhaltediensten relevanter Rechte und Diensteanbietern sowie zwischen Diensteanbietern und Abonnenten gelten, sind nicht durchsetzbar, soweit sie gegen Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 verstoßen.

Änderungsantrag

1. Vertragsbestimmungen, **einschließlich der** zwischen **den** Inhabern des Urheberrechts und **sonstigen Inhabern die Online-Inhaltedienste betreffender Rechte sowie den Anbietern von** Online-Inhaltediensten **getroffenen Vertragsbestimmungen** sowie **die** zwischen **Anbietern** und Abonnenten **getroffenen Vertragsbestimmungen, die** gegen Artikel 3 Absatz 1, **Artikel 3a** und Artikel 4 verstoßen, **finden keine Anwendung**.

Or. fr

(Die Nummerierung in der französischen Fassung [des Vorschlags der Kommission] ist fehlerhaft und sollte korrigiert werden.)

Änderungsantrag 38.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Inhaber des Urheberrechts und verwandter

Geänderter Text

(2) **Die vorliegende Verordnung gilt unabhängig von dem Gesetz, das auf die**

Schutzrechte oder Inhaber sonstiger Rechte an Inhalten von Online-Inhaltediensten von den Diensteanbietern verlangen, mithilfe wirksamer Mittel zu überprüfen, dass der Online-Inhaltedienst im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 bereitgestellt wird, sofern die verlangten Mittel zumutbar sind und nicht über das für die Erreichung ihres Zwecks erforderliche Maß hinausgehen.

zwischen den Anbietern von Online-Inhaltediensten und den Inhabern der Urheberrechte oder verwandter Rechte oder den Inhabern sonstiger den Zugang zu den Online-Inhaltediensten oder deren Nutzung betreffender Rechte, oder der auf vergangene Verträge zwischen dem Anbieter von Online-Inhaltediensten und deren Abonnenten anwendbar ist.

Or. fr

(Die Nummerierung in der französischen Fassung [des Vorschlags der Kommission] ist fehlerhaft und sollte korrigiert werden.)

Änderungsantrag 39.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verordnung, insbesondere auch für die Zwecke der Überprüfung nach Artikel 5 **Absatz 2**, erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

Geänderter Text

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verordnung, insbesondere auch für die Zwecke der Überprüfung nach Artikel 3 b, erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

Or. fr

Änderungsantrag 40.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung gilt auch für Verträge und Rechte, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes, den Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung im Einklang mit **Artikel 3** nach diesem

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt auch für Verträge und Rechte, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes, den Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung im Einklang mit **den Artikeln 3 und 3a** nach

Zeitpunkt relevant sind.

diesem Zeitpunkt relevant sind.

Or. fr

Änderungsantrag 41.

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sie gilt ab dem [Datum: **6** Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung].

Geänderter Text

(2). Sie gilt ab dem [Datum: **12** Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung].

Or. fr

(Die Nummerierung in der französischen Fassung [des Vorschlags der Kommission] ist fehlerhaft und sollte korrigiert werden.)

BEGRÜNDUNG

Ziel des Vorschlags der Kommission ist es, die Portabilität zu definieren und zu steuern, um Verbrauchern, die Online-Inhaltedienste rechtmäßig in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat abonniert haben, den Zugang auch dann zu ermöglichen, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten.

Dieser Vorschlag sieht für den Anbieter von Online-Inhaltediensten die Verpflichtung vor, die Portabilität für seinen Abonnenten auf der Grundlage einer Rechtsfiktion sicherzustellen. Dank dieses Prinzips der Rechtsfiktion verstößt die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten nicht gegen die Territorialität und berührt nicht die Urheberrechtsregeln in den anderen Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung soll der Marktwirklichkeit der Online-Inhaltedienste sowie der Anzahl der potenziellen Nutzer dieser Dienste, die ca. 5,7 % der europäischen Verbraucher ausmachen, angepasst bleiben¹.

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass, insbesondere auf dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr basierend, der Zugang der Verbraucher zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten in Richtung eines guten Funktionierens des Binnenmarktes geht.

Der Berichterstatter unterstreicht, dass das Ziel dieser Verordnung darin liegt, die europäische kulturelle Vielfalt zu unterstützen, und dass sie in keinem Fall gegen die dauerhafte Finanzierung des europäischen audiovisuellen und kinematografischen Sektors verstoßen soll, die wesentlich auf der Territorialität der Rechte ruht. Deshalb unterstützt diese Verordnung eine klare Unterscheidung zwischen Portabilität und grenzüberschreitendem Zugang, und soll nicht mit einer Etappe auf dem Weg zu einem grenzüberschreitenden Zugang verwechselt werden.

Anwendungsbereich

Der Berichterstatter betont die Tatsache, dass es sich um Online-Inhaltedienste handelt, die im Wohnsitzmitgliedstaat rechtmäßig bereitgestellt werden.

Er teilt die Ansicht der Kommission, dass die Dauer des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat nicht auf eine bestimmte Zahl an Tagen beschränkt sein sollte. Er ist vielmehr der Ansicht, dass er nicht durch Eventualitäten behindert werden soll, die den Verbraucher übermäßig belasten. Will man, dass eine möglichst große Anzahl von Europäern, die innerhalb der Union für mehr oder weniger lange Zeit umziehen (sei es aus Gründen der Freizeitgestaltung, aus geschäftlichen Gründen oder insbesondere zu Studienzwecken) von dieser Verordnung profitieren, so muss diese Verordnung in der Anwendung einfach bleiben.

¹ Impact Assessment (SWD(2015)270) of a Commission proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council to ensure the cross-border portability of online content services in the internal market (COM(2015)627), S. 17.

Umgekehrt ist der Berichterstatter der Ansicht, dass der wichtigste Aspekt des Textes in einer vorangehenden effektiven und belastbaren Authentifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates besteht, sowohl um ein Umgehen der Verordnung zu vermeiden als auch um die Dauerhaftigkeit der von dem Abonnenten mit dem Ort seines Wohnsitzes aufrechterhaltenen Verbindung zu verifizieren.

Er befürwortet den Ausschluss der Anbieter von Online-Inhaltediensten, die ohne Zahlung eines Entgelts bereitgestellt werden, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung, da er die Ansicht vertritt, dass gegenwärtig die Mehrheit dieser Anbieter den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Nutzer nicht mit absoluter Sicherheit überprüfen, wie sie erforderlich ist, um den Anforderungen der genannten Verordnung zu genügen.

Er ist indessen der Auffassung, dass es richtig ist, den Anbietern von Online-Inhaltediensten, die ohne Zahlung eines Entgelts bereitgestellt werden, die Möglichkeit anzubieten, in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen zu werden, sofern sie alle Vorkehrungen treffen, die erforderlich sind, um die Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates ihrer Nutzer im Sinne von Artikel 3 zu ermöglichen.

Begriffsbestimmungen

Das Projekt der Verordnung beruht auf zwei zu definierenden zentralen Begriffen: dem Wohnsitzmitgliedstaat und dem vorübergehenden Aufenthalt.

Die Definition des Mitgliedstaates des gewöhnlichen Aufenthalts bildet eine wesentliche Bestimmung. Unter „Wohnsitzmitgliedstaat“ versteht der Berichterstatter den Mitgliedstaat, in dem der Abonnent seinen gewöhnlichen und tatsächlichen Aufenthalt hat und in den er regelmäßig zurückkehrt.

Der vorübergehende Aufenthalt außerhalb des Landes, in dem er seinen Wohnsitz hat, ist Teil der Rechtsfiktion. Es handelt sich um einen vorübergehenden Aufenthalt außerhalb seines Wohnsitzmitgliedstaates aus persönlichen oder beruflichen Gründen bzw. zu Studienzwecken.

Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates:

Die Kriterien der Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates des Abonnenten müssen in einer halb-öffentlichen Liste aufgeführt werden.

Dieser Kompromiss enthält zweierlei Vorteile, da er den Rechteinhabern eine ausreichende Rechtssicherheit gewährt, ohne allerdings den Lieferanten die Möglichkeit zu nehmen, die am besten an ihr Geschäft angepassten Verifizierungskriterien zu wählen, sofern sie das gleiche Schutzniveau gewährleisten, wie die in dieser Liste enthaltenen Kriterien.

Dadurch besteht auch die Möglichkeit, die Liste in der Zukunft an potenzielle Innovationen in Bezug auf Verifizierungskriterien anzupassen.

Und schließlich sieht der Berichterstatter die Notwendigkeit, dass der Anbieter, nachdem die Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates des Abonnenten zum Zeitpunkt des Abschlusses

des Abonnements erfolgt ist, die Möglichkeit besitzt, eine stichprobenartige Überprüfung seiner IP-Adresse durchzuführen, um die Häufigkeit der Verwendung seines Online-Inhaltendienstes in einem anderen als dem Wohnsitzmitgliedsstaat zu bestimmen.

Anwendung der Verordnung

Die von der Kommission vorgeschlagene rückwirkende Frist der Verordnung, die eine Anwendung auf Verträge vorsieht, die vor dem Datum ihres Inkrafttretens geschlossen wurden, erscheint dem Berichtstatter der richtige Weg zu sein.

Die Einrichtung der Verifizierungsmaßnahmen und der konkreten Verifizierung der Bewegungen der Abonnenten, die die Portabilität ermöglichen, dürfte mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen, ebenso wie die Anpassung der Verträge, die vor der Verabschiedung der Verordnung unterzeichnet worden sind. Aus diesem Grund spricht sich der Berichtstatter für eine Periode von zwölf Monaten für die Durchführung der Verordnung aus.